

## Anmeldung einer zweiten Vereinbarung über Endvergütungen (REIMS II) zwischen Postbetreibern

(Sache Nr. IV/36.748 — REIMS II)

(98/C 53/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

### 1. Vorbemerkungen

Am 31. Oktober 1997 meldeten 13 öffentliche Postbetreiber bei der Kommission eine neue Version der ersten REIMS-Endvergütungsvereinbarung (Vereinbarung über Entgelte für die Zustellung grenzüberschreitender Postsendungen) — die am 9. Juli 1997 geschlossene sogenannte REIMS II-Vereinbarung<sup>(1)</sup> — zur wettbewerbsrechtlichen Überprüfung an. Die beiden Vereinbarungen sollen das CEPT-Endvergütungssystem ersetzen (siehe Punkt 4). Endvergütungen sind Entgelte, die öffentliche Postbetreiber für die Zustellung eingehender grenzüberschreitender Post erhalten. Die frühere Fassung der Vereinbarung vom 13. Dezember 1995 wurde der Kommission im Dezember 1995 gemeldet. Die Vereinbarung lief jedoch am 30. September 1997 aus, da eine der Bedingungen, nämlich der Beitritt der spanischen Post bis 31. Mai 1997, nicht erfüllt war.

### 2. Gründe für die Änderung der Vereinbarung

Der Wortlaut der Vereinbarung wurde von den Parteien vor allem aus zwei Gründen geändert:

- Zum einen waren die Unterzeichner davon ausgegangen, daß sich im Gegenzug zu den zu zahlenden höheren Endvergütungen die Dienstqualität verbessern würde und daß eine Übergangszeit für eine (schrittweise) Anhebung der Endvergütungen annehmbar sei, solange sich die Marktsituation nicht von Grund auf ändere. Die letztere Annahme erwies sich den Parteien zufolge jedoch als falsch. Infolge der niedrigeren Endvergütungen, die nach der ersten REIMS-Vereinbarung noch einige Jahre hätten gelten sollen, habe nämlich das „Non-physical-ABA-Remailing“ einen unerwarteten Aufschwung genommen.
- Zum anderen erwies sich die strikte Einhaltung der im Rahmen von REIMS I vereinbarten Qualitätsvorgaben als kontraproduktiv. Den Bestimmungen zufolge wäre nämlich eine Anhebung der Endvergütungen während der Übergangszeit ohne Erfüllung der vereinbarten Qualitätsnormen nicht möglich, selbst wenn sich die Dienstqualität in der Zwischenzeit erheblich verbessert hätte.

### 3. Die Vertragsparteien

Der Vereinbarung haben sich die öffentlichen Postverwaltungen folgender (13) Länder angeschlossen: Österreich, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Luxemburg, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich, Norwegen und Island.

Vier Postverwaltungen aus EU-Mitgliedstaaten, die sich der ersten REIMS-Vereinbarung angeschlossen hatten, nämlich diejenigen Belgiens, Schwedens, Irlands und der Niederlande, haben die REIMS II-Vereinbarung nicht unterzeichnet. Das gleiche gilt auch für den schweizerischen Postbetreiber. Der Kommission wurde mitgeteilt, daß lediglich die niederländische und die schweizerische Postverwaltung erklärt hätten, daß sie zu keinerlei Verhandlungen bereit seien.

Die Vereinbarung steht öffentlichen und privaten Anbietern eines universellen Zustellungsdienstes offen, sofern diese verpflichtet sind oder sich verpflichten, diesen Dienst für die anderen Parteien zu erbringen.

### 4. Hintergrund

Auf eine Beschwerde der International Express Carriers Conference (IECC) hin teilte die Kommission 1993 den betroffenen Postverwaltungen ihre Einwände gegen die damals geltende Endvergütungsregelung, die CEPT-Übereinkunft von 1987, mit. Sie betrafen u. a. die Höhe der Vergütungen, die in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten des internationalen Postdienstes stand, und die daraus resultierende Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit gewerblicher Remailing-Unternehmen. Die Postverwaltungen der EU-Mitgliedstaaten (die auch Mitglieder der International Post Corporation (IPC) sind) nahmen dies zum Anlaß, zunächst das Endvergütungssystem REIMS I auszuarbeiten, dem nun REIMS II folgt, das der Anmeldung zufolge die Anforderungen der Kommission in bezug auf die Höhe der Vergütung und die Dienstqualität erfüllt.

### 5. Inkrafttreten

Die Vereinbarung REIMS II trat de jure am 1. Oktober 1997 in Kraft; praktisch wirksam wird sie am 1. Januar 1998. Die wichtigsten Bestimmungen von REIMS I, d. h. diejenigen, die die Höhe der Vergütung und die Dienstqualität betreffen, finden bis 31. Dezember 1997 weiterhin Anwendung.

<sup>(1)</sup> Letzte Fassung, in der die Änderungen vom 5. September 1997 und vom 30. September 1997 enthalten sind.

Die Parteien können von der Vereinbarung zurücktreten. Der Rücktritt wird zum Ende des auf die Rücktritts-erklärung folgenden Kalenderjahres wirksam. Ein Rücktritt zum Ende eines Kalendermonats nach Ablauf einer Sechs-Monatsfrist ist möglich, wenn eine zuständige EU-Behörde eine abschließende Entscheidung zu dem Abkommen oder der Behandlung grenzüberschreitender Post getroffen hat, durch die sich eine Partei in ihren vitalen Interessen bedroht sieht.

## 6. Ziele der Vereinbarung

Den Parteien zufolge wird mit der Vereinbarung vor allem folgendes bezweckt:

- Sicherstellung einer gerechten Vergütung für die Zustellung grenzüberschreitender Sendungen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlichen Zustellungskosten der Parteien steht;
- Verbesserung der Qualität des grenzüberschreitenden Postdienstes.

Die Vereinbarung lehnt sich an eine Regelung an, die 1989 von den fünf Mitgliedstaaten des nordischen Postvereins eingeführt worden ist.

## 7. Unterschiede zwischen REIMS I und REIMS II

Der wesentliche Unterschied zwischen REIMS I und REIMS II besteht nach Aussage der Parteien darin, daß bei REIMS II während der Übergangszeit eine gleichmäßigere Anhebung der Endvergütungen auf den Höchstsatz von 80 % der jeweiligen Inlandstarife erfolgt und damit eine sprunghafte Anhebung am Ende der Frist (im Jahr 2001) vermieden wird (dies gilt nur für die Vergütungsstufe 1, siehe Punkt 8). Bei REIMS I war vorgesehen, den derzeit gültigen Endvergütungssatz im Verlauf von vier Jahren um jeweils 15 bzw. 20 % anzuheben. Sollte die Endvergütung nach Ablauf dieser vier Jahre immer noch nicht 80 % des Inlandstarifs erreicht haben, sollte die Anhebung auf 80 % sozusagen mit einem Schlag erfolgen. Nachstehend werden die Grundsätze von REIMS II erläutert. Der Endvergütungssatz kann bei mangelnder Dienstqualität gesenkt werden (siehe Punkt 10). Bei REIMS I mußten die Qualitätsvorgaben vollständig erfüllt sein, um die jährlichen Anhebungen vornehmen zu können. Wie bereits in REIMS I angekündigt, haben die Parteien jetzt beschlossen, einen besonderen Endvergütungssatz für Nichtvorrangsendungen einzuführen.

## 8. Endvergütungen

In der neuen Vereinbarung sind vier Vergütungsstufen vorgesehen.

1. Für die Vergütungsstufe 1 wird ein bestimmter Prozentsatz des Inlandstarifs der zustellenden Postver-

waltung für eine Einzelbriefsendung zugrunde gelegt. Dieser Prozentsatz wird im Laufe der Übergangszeit erhöht. Ausgehend vom derzeitigen CEPT-Satz wird die Vergütung 1998 auf 55 %, 1999 auf 65 %, im Jahr 2000 auf 70 % und schließlich im Jahr 2001 auf 80 % des Inlandstarifs angehoben<sup>(2)</sup>. Sollten die vereinbarten Qualitätsvorgaben für die Erbringung der Dienste nicht erreicht werden, wird dies mit Abzügen bestraft.

2. Vergütungsstufe 2 umfaßt mögliche Ermäßigungen vom Vergütungssatz der Stufe 1. In diesem Fall wird berücksichtigt, daß die von der Absendeverwaltung geleisteten Vorarbeiten für die Zustellungsverwaltung zu Kosteneinsparungen führen. Beispiele für eine solche Arbeitsteilung sind: Zusammenstellung der Sendungen nach Format oder in Behältern, Weiterleitung an die zuständigen Auswechslungsämter (besondere Postämter, die die eingehende und abgehende grenzüberschreitende Post sortieren und verteilen), Trennung nach maschinell bearbeitbaren oder OCR-lesbaren Sendungen, Aussonderung von vorsortierten Briefsendungen usw.

In welcher Höhe und unter welchen Bedingungen die Ermäßigungen gewährt werden, steht noch nicht fest. Die einzelnen Parteien werden der IPC jedoch bis 31. Dezember 1998 diesbezügliche Einzelheiten mitteilen.

3. Die Parteien sollen sämtliche inländischen Vorzugsgebühren, beispielsweise für Massensendungen wie Direktwerbung, Drucksachen oder Zeitschriften in Anspruch nehmen können. Bei Vergütungsstufe 3 werden die vollen inländischen Ermäßigungssätze (100%ige Ermäßigung) angewandt. Die Parteien wollen die Bedingungen für die Inanspruchnahme ermäßigter Inlandstarife, soweit sie nicht kostenrelevant sind, lockern<sup>(3)</sup>. Die IPC verwaltet eine Datenbasis mit allen Ermäßigungssätzen und den dazugehörigen Bedingungen, die die Postverwaltungen ihren Kunden gewähren.
4. Besondere Endvergütungen gelten für Nichtvorrangsendungen. Sie liegen 10 % unter dem Satz für Erste-Klasse-Sendungen<sup>(4)</sup>.

<sup>(2)</sup> Die Postverwaltungen Italiens, Spaniens und Griechenlands zahlen während der Übergangszeit niedrigere Endvergütungen.

<sup>(3)</sup> Auf die Voraussetzungen für den Zugang zu dieser Vergütungsstufe wird in dieser Anmeldung nicht eingegangen.

<sup>(4)</sup> Eine Ausnahmeregelung gilt für Griechenland, Spanien, Luxemburg und Island. Diese Länder sind berechtigt, alle eingehenden Postsendungen so zu behandeln, als wären es Erste-Klasse-Sendungen, und erhalten dementsprechend auch die für Erste-Klasse-Sendungen geltenden Endvergütungen. Wegen der niedrigen Inlandstarife der britischen Postverwaltung für prioritäre Briefsendungen werden die für die Zustellung von Nichtvorrangsendungen zahlbaren Endvergütungen nur um 5 % gesenkt.

Änderungen eines Inlandstarifs durch eine öffentliche Postverwaltung bleiben bei der Berechnung der Endvergütungen für 1998 und 1999 außer acht, es sei denn, sie wurden vor dem 1. September 1997 bekanntgegeben und eingeführt<sup>(5)</sup>. Die Vereinbarung gilt nicht für M-Beutel (ganze, für einen einzigen Empfänger bestimmte Post-säcke) und Pakete.

In einigen Fällen wurden Sonderregelungen vereinbart, um die durch die Vereinbarung für einige Parteien entstehenden finanziellen Belastungen zu verringern<sup>(6)</sup>. Ein sogenanntes „Cap-System“ (capturing system) soll vor Mißbrauch schützen. Dieses System ermöglicht die Zahlung niedrigerer Endvergütungen für Postkarten<sup>(7)</sup> und für alle übrigen ausgehenden Postsendungen, wobei das jetzige Volumen zugrunde gelegt und eine bestimmte Zuwachsrate (organischer Zuwachs) miteinkalkuliert wird. Für alle darüber hinaus anfallenden Postsendungen müssen normale Endvergütungen entrichtet werden.

Den Parteien steht es frei, auf bilateraler Basis von den im Rahmen dieser Vereinbarung festgesetzten Endvergütungen abzuweichen. Sie begründen dies damit, daß Endvergütungen lediglich ein Kostenfaktor von vielen seien und keinen unmittelbaren Einfluß auf die von den Betreibern angewandten Gebührensätze hätten. IPC wird die Parteien noch vor dem 1. Oktober über neue Endvergütungssätze unterrichten.

## 9. Übergangszeit

Die Übergangszeit gilt für den Austausch von Postsendungen der Vergütungsstufen 1 und 2 sowie für Nichtvorrangsendungen. Sie beginnt am 1. Januar 1998 und erstreckt sich über vier Jahre<sup>(8)</sup>.

<sup>(5)</sup> Eine Ausnahme bilden die von der luxemburgischen Postverwaltung für 1998 geplanten Gebührenerhöhungen. Weitere Erhöhungen im Jahr 1999 werden hingegen nicht berücksichtigt.

<sup>(6)</sup> Die Sonderregelungen gelten für Postsendungen, die von Griechenland, Spanien und Italien in die Länder der übrigen Parteien versandt werden, nicht jedoch für Postsendungen, die zwischen den Nutznießern dieser Sonderregelung ausgetauscht werden. Weitere Sonderregelungen sind die langsamere Anhebung der von Griechenland zu zahlenden Endvergütungen, die Anhebung der von Italien zu zahlenden Endvergütungen um einen festen Prozentsatz unabhängig vom Inlandstarif (wie bei REIMS I, jedoch mit dem Unterschied, daß sich Verbesserungen bei der Dienstqualität bezahlt machen sollen) und die Anwendung fester Anhebungssätze unabhängig vom Inlandstarif sowie die Einräumung einer längeren Übergangszeit für Spanien. Aus der Anmeldung geht nicht genau hervor, warum einigen Parteien diese Sonderregelungen gewährt wurden.

<sup>(7)</sup> In die Sonderregelung für Postkarten wurde ausnahmsweise auch Portugal einbezogen: Es zahlt den gleichen ermäßigten Endvergütungssatz wie Spanien.

<sup>(8)</sup> Für die griechische Postverwaltung ELTA endet die Übergangszeit im Jahr 2003, für die spanische Postverwaltung im Jahr 2006.

## 10. Dienstqualität

Die Leistungsfähigkeit der Parteien wird von unabhängigen Dritten anhand bestimmter Mindestanforderungen beurteilt. Danach muß ein bestimmter Prozentsatz der eingehenden grenzüberschreitenden Sendungen innerhalb eines Werktags<sup>(9)</sup> nach Eingang im Auswechslungsamt der Eingangspostverwaltung zugestellt werden. Ein Qualitätsstandard von 80 %/E+1 würde demzufolge bedeuten, daß 80 % der in einem bestimmten Land eingehenden Sendungen einen Tag nach ihrem Eingang in dem betreffenden Land (z. B. bei Eingang von Annahmeschluß (LAT)<sup>(10)</sup>) an ihren endgültigen Bestimmungsort gelangt sein müssen. Die Parteien wurden anhand geographischer und demographischer Faktoren in drei Gruppen unterteilt<sup>(11)</sup>. Zur Gruppe A gehören Dänemark, Luxemburg, Österreich, Finnland, Island und Norwegen. Die Gruppe B besteht aus Deutschland, Frankreich, Italien, Portugal und dem Vereinigten Königreich. Der Gruppe C wurden Griechenland und Spanien zugeordnet<sup>(12)</sup>.

Um die Qualitätsnorm zu erfüllen, dürfen Mitglieder der Gruppe C einen Vorzugsdienst zu einem Tarif anbieten, der über dem herkömmlichen Erste-Klasse-Tarif liegt. Dieser Tarif ist dann der für die Berechnung der Endvergütungen maßgebliche Inlandstarif und führt dazu, daß die Partei der Gruppe B zugeordnet wird.

Für die einzelnen Gruppen wurden unterschiedliche Qualitätsnormen festgelegt: 1998 (A: 90 %, B: 85 %, C: 80 %) und 1999/2000 (A 95 %, B 90 %, C 85 %). Gruppeneinteilung und Normen werden vor dem 1. Januar 2001 einer Prüfung unterzogen und neu ausgehandelt. Auf diese Weise soll die Dienstqualität weiter verbessert werden.

Die Höhe der Endvergütungen für die Vergütungsstufen 1 und 2 wird außerdem von der Qualität des erbrachten Dienstes abhängig gemacht: unzureichende Qualität führt zu Abzügen. Zu diesem Zweck wurde eine sogenannte „Sanktionskurve“ erstellt: Hat eine Partei die Qualitätsvorgaben nicht vollständig, aber immerhin zu

<sup>(9)</sup> Für Postverwaltungen, die regelmäßig am Sonnabend zustellen, zählt auch dieser Tag als Werktag.

<sup>(10)</sup> LAT steht für Latest Arrival Time. Die Parteien werden sich außerdem auf „Critical Entry Times“ (CET) und „Critical Tag Times“ (CTT) einigen.

<sup>(11)</sup> Um welche Faktoren es sich hier handelt, geht aus der Anmeldung nicht hervor.

<sup>(12)</sup> Bis zum Jahr 2003 gelten für Griechenland niedrigere Qualitätsnormen und Endvergütungssätze für eingehende Sendungen. Für den griechischen Postbetreiber ELTA gelten folgende Qualitätsnormen: 50 % in 1998, 60 % in 1999, 70 % in 2000 und 80 % in 2001. Die Endvergütungen werden 1998 um 7 %, 1999 um 10 %, in den Jahren 2000 und 2001 um 15 %, im Jahr 2002 um 20 % und 2003 auf den Höchstsatz von 80 % des Inlandstarifs angehoben.

über 90 % erfüllt, werden die Endvergütungen um 1,5 % je Prozent Qualitätsverlust gesenkt. Hat die Partei die Vorgaben nur zu 80 bis 90 % erfüllt, erfolgt eine Senkung der Endvergütung um 3,5 % je Prozent Qualitätsverlust. Auf diese Weise wäre eine Reduzierung bis auf maximal 40 % des Inlandstarifs möglich; ein Absinken der Endvergütungen unter den derzeitigen CEPT-Satz bzw. unter 80 % des Inlandstarifs der Empfängerverwaltung (sofern diese 80 % unter dem CEPT-Satz liegen) ist jedoch ausgeschlossen. Dieses Abzugssystem ist somit Ansporn für jene, die es am nötigsten haben, nämlich die Postverwaltungen mit niedrigem Qualitätsstandard.

Die Parteien werden sich ebenfalls um Ausarbeitung von Qualitätsstandards für Nichtvorrangsendungen bemühen.

#### 11. Lineare Tarife

Die Vergütungsstufe 1 orientiert sich an den Inlandstarifen für Einzelbriefsendungen. Aus praktischen Erwägungen wurden die für die einzelnen Gewichtsstufen geltenden Tarife in lineare Tarife für drei verschiedene Formate umgewandelt: Briefe bis Format C5 mit einem Höchstgewicht von 100 g, Flachsendingen bis Format C4 mit einem Höchstgewicht von 500 g und Pakete jeden Formats bis zu den vom Weltpostverein festgelegten Größen- und Gewichtsbegrenzungen.

Änderungen der Inlandstarife schlagen sich in den linearen Tarifen nieder, wenn sie bis September des Jahres vor ihrer Einführung mitgeteilt wurden.

Basissatz für die linearen Tarife ist der derzeitige CEPT-Vergütungssatz. Während der Übergangszeit können die Parteien vorbehaltlich der Anwendung des Abzugssystems ihre Endvergütungen 1998 auf 55 %, 1999 auf 65 %, im Jahr 2000 auf 70 % und 2001 schließlich auf den Höchstsatz von 80 % des Inlandstarifs anheben. Nach allgemeiner Auffassung ist dies die bestmögliche Art und Weise, um die der zustellenden Postverwaltung entstehenden Kosten mehr oder weniger zu decken.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf die Vergütungsstufen 1 und 2 ein bestimmter Prozentsatz der inländischen Mehrwertsteuer erhoben werden. Gegenwärtig würde dies nur auf Finnland zutreffen.

#### 12. Artikel 25 und 49 Absatz 4 des Weltpostvertrags

Artikel 25 des Weltpostvertrags enthält Leitlinien für die Behandlung von im Ausland aufgegebener Inlandspost (Remailing). Artikel 49 Absatz 4 besagt, daß auf eingehende Massensendungen an Inlandstarife gekoppelte Endvergütungen Anwendung finden. Nach Ablauf der Übergangszeit werden diese Artikel von den Parteien nicht mehr angewendet. Bestimmungen über ihre Anwendung zwischen den Parteien bzw. gegenüber Dritten während der Übergangszeit fehlen in der Vereinbarung.

#### 13. Änderungen und anwendbares Recht

Die REIMS-Vereinbarung ist zeitlich nicht befristet. Sie kann von den Parteien jederzeit geändert werden. Für die Vereinbarung und etwaige Auslegungsfragen ist das niederländische Recht maßgebend.

#### 14. Erste Würdigung

Nach einer ersten Prüfung ist die Kommission der Ansicht, daß die Vereinbarung auf der Grundlage der Verordnung Nr. 17 des Rates<sup>(13)</sup> geprüft werden muß.

#### 15. Bemerkungen

Die Kommission gibt hiermit allen interessierten Dritten Gelegenheit, sich zu dieser Vereinbarung zu äußern. Gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 17 werden alle Bemerkungen vertraulich behandelt. Sie müssen innerhalb von 20 Tagen ab dem Datum dieser Mitteilung unter Angabe des Aktenzeichens (IV/36.7480 — REIMS II) bei der Kommission eingegangen sein.

Anschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV)  
Direktion Information, Kommunikation, Multimedia  
Rue de la Loi/Wetstraat 200  
B-1049 Brüssel  
Fax: (32-2) 296 70 81.

<sup>(13)</sup> ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204/62.